

29. Juni 2011
BMF-010206/0149-VI/5/2011

An

Bundesministerium für Finanzen
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
unabhängigen Finanzsenat

Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG 1987 und Missbrauch iSd § 22 BAO

Rechtsansicht des BMF zum Erkenntnis des VwGH vom 05.04.2011, 2010/16/0168, betreffend Vermeidung der Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG 1987 durch Treuhandgestaltung als Missbrauch iSd § 22 BAO.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden.

Der VwGH ist im Erkenntnis vom 05.04.2011, [2010/16/0168](#), von seiner bisherigen Rechtsprechung nicht abgegangen, wonach die „wirtschaftliche“ Anteilsvereinigung den Tatbestand des [§ 1 Abs. 3 GrEStG 1987](#) nicht verwirklicht. Auf Grund dessen ist weiter davon auszugehen, dass Treuhandgestaltungen iZm [§ 1 Abs. 3 GrEStG 1987](#) grundsätzlich keine Steuerpflicht nach dieser Bestimmung begründen. Die bloße Treuhandschaft, die auch zivilrechtlich zulässig ist, kann keinen Missbrauch iSd [§ 22 BAO](#) darstellen.

Der VwGH hat jedoch mit dem angeführten Erkenntnis - wie schon in den Erkenntnissen vom 21.10.1971, [0524/71](#), vom 12.04.1978, [0314/77](#) und vom 19.01.2005, [2000/13/0176](#) - zum Ausdruck gebracht, dass auch bei formalrechtlich anknüpfenden Bestimmungen des Steuerrechts die Anwendung der Missbrauchsbestimmung des [§ 22 BAO](#) nicht völlig ausgeschlossen ist. Diese kann jedoch nur in Einzelfällen bei speziellen Sachverhaltskonstruktionen zur Anwendung kommen.

Bundesministerium für Finanzen, 29. Juni 2011